



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25070 –

Frage Nummer 45

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Regelung auf Bundesebene stand nach Auffassung der Staatsregierung dem Bau von Freiflächen-PV-Anlagen in Windvorranggebieten in Bayern entgegen, wenn die Planung der Freiflächen-PV-Anlagen die vorrangige Nutzung sicherstellt, ergaben sich konkrete Änderungen an dieser Regelung, von der sie vermutete, dass sie einer Freiflächen-PV-Anlage in Windvorranggebieten entgegenstand, und welche Schritte werden seitens der Staatsregierung auf Landesebene unternommen, um die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen in Windvorranggebieten ohne Zeitverzug zu ermöglichen, solange die entsprechende Planung die vorrangige Nutzung als Windvorranggebiet sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Um sicherzustellen, dass der Bund kombinierte Flächen aus Wind und Photovoltaik in Vorranggebieten Wind als Windenergiegebiete i. S. d. Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den vom Freistaat Bayern zu erfüllenden Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land vollumfänglich anerkennt, hatte sich das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gewandt. Das BMWK teilte daraufhin mit, die Doppelnutzung von Flächen und die Bindung der angestrebten Doppelnutzung an Voraussetzungen, die die Nutzbarkeit durch Windenergie sicherstellen, zu unterstützen. Zur Frage der Anrechenbarkeit nach dem WindBG wurde ausgeführt, dass die Kompatibilität von Doppelnutzungen einer Einzelfallprüfung bedürfe.

Zur Frage bezüglich der Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines gemeindlichen Bebauungsplans liegen und dessen Festsetzungen entsprechen. Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 BayBO das Genehmigungsverfahren

statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten darstellen.